

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

14. Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung

14. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung

Aufgrund des § 66 Abs. 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBI. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b des Landesbeamten gesetzes 1998, LGBI. Nr. 65/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025 wird verordnet:

§ 1

Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Dem Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 160,- Euro,
- b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 100,- Euro,
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
 - für das erste Kind 180,- Euro,
 - für das zweite Kind 215,- Euro,
 - für jedes weitere Kind 265,- Euro.

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Gemeindebedienstete, die nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete (Weihnachtsgeld), vom 24.10.2006, kundgemacht vom 24.10.2006 bis 08.11.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer